



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 240-3/2023-WS

Betreff :

Kindergarten-Gebührenordnung

A-5630 Bad Hofgastein, am 12. Mai 2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-12, Telefax 6240-40

Amtsleitung

E-Mail: marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet: www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Mai 2023 werden die Kindergartenbeiträge wie folgt festgelegt:

	KINDERGARTENBEITRÄGE INKL. MWST. in EUR	
	Halbtags bis 13.00 Uhr	Ganztags bis 16.00 Uhr
Beitrag für Kinder von 3-6 Jahren	-	50,85 1)
Beitrag für 2. und weiteres Kind	-	50,85 1)
Verpflegungskosten je Kind	62,15	62,15
Fahrtkostenbeitrag	28,25	-
Bastelbeitrag jährlich	33,90	33,90
einzelne Mahlzeiten	7,91	-

- 1) Das Land Salzburg gewährt Kindern, welche in einer Betreuungseinrichtung im Ausmaß von 20 Wochenstunden betreut werden, insgesamt drei beitragsfreie Jahre (Geburtsstichtag vor dem 01. September). Kinder, welche nach dem 01. September geboren wurden, haben ein Jahr lang den vollen Beitrag zu bezahlen und erhalten bei einer Halbtagesbetreuung einen Zuschuss in Höhe von € 20,00 monatlich; bei einer Ganztagesbetreuung beträgt die Förderung € 40,00 monatlich. Die Marktgemeinde Bad Hofgastein hat in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Mai 2023 beschlossen, dass für alle Kinder, welche bis 13.00 Uhr betreut werden, keine Gebühr zur Verrechnung gelangt, weshalb der Zuschuss naturgemäß nicht in Abzug gebracht wird, da ohnehin keine Verrechnung der Betreuungskosten für den Vormittag an die Eltern erfolgt. Bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr jedoch kommt eine Gebühr in Höhe von EUR 50,85 zur Verrechnung.
- 2) Einzelverpflegung nach Voranmeldung bei Bedarf in begründeten Ausnahmefällen inkl. Betreuung bei Halbtagskindern bis 16.00 Uhr.

Änderungen der Tarife vorbehalten. Der Bastelbeitrag wird monatlich (10 Teilbeträge) in Höhe von EUR 3,39 vorgeschrieben.

Die Kindergartenbeiträge sowie die Verpflegungs- und Fahrtkosten sind **monatliche Pauschalbeiträge**, die sich kalkulatorisch auf das Kindergartenjahr bzw. auf einen Durchrechnungszeitraum von **10 Monaten** (September bis Juni) beziehen. Aus verrechnungstechnischen Gründen können die Weihnachts- und Osterferien oder gesetzliche Feiertage nicht berücksichtigt werden.

Kinder ohne Mittagsverpflegung sind bis 12.30 Uhr abzuholen.

Nachstehendes Betreuungsangebot gilt nur im **Kindergarten Lafen**:

Der **Ganztagsstarif** ist für Kinder mit Mittagsverpflegung zu entrichten, die Betreuung erfolgt bis 16.00 Uhr. Es besteht auch die Möglichkeit der Betreuung bis 13.00 Uhr mit Verpflegung.

Der Wechsel von Ganztagsbetreuung zu Halbtagsbetreuung ist zwei Wochen vorher anzumelden und kann aus organisatorischen Gründen nur am Monatsanfang erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Kinder **entweder** ohne Verpflegung halbtags bis 12.30 Uhr bzw. mit Verpflegung bis 13.00 Uhr **oder** ganztags aufgenommen werden. Ein mehrmaliger Wechsel ist im Interesse des Kindes und ebenso aus betrieblichen Gründen zu vermeiden.

Wenn ein Kind in Halbtagsbetreuung **ausnahmsweise in begründeten Fällen**, z.B. wegen Erkrankung der Mutter, nach rechtzeitiger Voranmeldung die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt, beinhaltet der Tarif für das **einzelne Mittagessen** auch die damit verbundene Betreuungsleistung bis 16.00 Uhr.

Die Kindergartenbeiträge werden monatlich im Nachhinein mittels **Rechnung** vorgeschrieben. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ersuchen wir Sie, die Marktgemeinde zu ermächtigen, die Kindergartengebühren mittels **SEPA-Lastschrift** einzuziehen. Im Falle der nicht pünktlichen Einzahlung der Gebühren ohne Lastschrift-Mandat werden ausnahmslos Mahngebühren automatisiert vorgeschrieben; bei verspäteter Einzahlung ist eine Stornierung bereits vorgeschriebener Mahnspesen nicht möglich. Oftmalige Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Kindergartenbesuch führen.

Wir bitten, Adressenänderungen und Änderungen der Telefonnummer im Amt oder im Kindergarten bekanntzugeben.

Um Härtefälle zu vermeiden, besteht eine **Fehlzeitenregelung**, wonach Entgegenkommenderweise **im Falle der Erkrankung eines Kindes** während des Kindergartenbetriebes

1. bei **häuslicher Pflege** an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen und Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflegungskosten für jeden Tag gutgeschrieben werden, sowie
2. bei **stationärer Pflege** (Spitalsaufenthalt und dgl.) von **mindestens zwei Wochen** und Vorlage des Entlassungsscheines auch der Kindergartenbeitrag für jede volle Woche vergütet wird.

Schulanfänger können den Kindergarten Lafen bis längstens zwei Wochen vor Schulbeginn besuchen.

Als Ausgleich für die erste Woche im September bzw. für die Tage bis zum Schulbeginn werden die ersten Tage im Juli bis zum Schulschluss nicht verrechnet, es unterbleibt demnach die Vorschreibung für den Monat Juli – ausgenommen bei Kindern, die während des Kindergartenjahres in den Kindergarten eintreten.

Bei einem weiteren Verbleib des Kindes in der **Sommergruppe** im Kindergarten Lafen werden die angemeldeten zusätzlichen Wochen vom Schulschluss bis zum Schulbeginn im Nachhinein aliquot verrechnet. Die Kindergartenbesuchstage im September **vor Schulbeginn** werden demnach gesondert **zusätzlich** verrechnet. Ebenso fallen zusätzliche Gebühren für den Besuch in den **Weihnachtsferien** an (eine rechtzeitige Anmeldung bis Ende November ist erforderlich – siehe Kindergartenordnung).

Der Bürgermeister:

